



## Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
Stand 13. Februar 2020

### Stellungnahme

Positiv bewertet werden:

- voraussetzungslose Verkürzung des regulären Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre auch für Verbraucherinnen und Verbraucher
- Verkürzung der Speicherfristen bei Auskunfteien
- Zuschüsse von Dritten zur vorzeitigen Erlangung der Restschuldbefreiung werden nicht länger auf die Vergütung des Insolvenzverwalters angerechnet

Abgelehnt wird:

- Erhöhung der Sperrfrist für erneuten Insolvenzantrag von 10 auf 13 Jahre

### Im Einzelnen:

Die voraussetzungslose Verkürzung des regulären Restschuldbefreiungsverfahrens von sechs auf drei Jahre auch für Verbraucherinnen und Verbraucher wird uneingeschränkt begrüßt. Dadurch wird eine Ungleichbehandlung von (ehemaligen) Selbstständigen und sonstigen Personen vermieden.

Durch die stufenweise Anpassung wird zudem möglichen Wartezeiten und einer Überlastung der betroffenen Stellen (Verbraucherinsolvenzberatungsstellen, Gerichte, Insolvenzverwalter) entgegengesteuert.

Auch die Verkürzung der Speicherfristen bei Auskunfteien für insolvenzrelevante Informationen wird positiv bewertet. Bislang wurde der Eintrag „Erteilung der Restschuldbefreiung“ negativ bewertet und hinderte die Schuldnerinnen und Schuldner trotz erfolgreichen Abschlusses des Insolvenzverfahrens an einer ungestörten Teilnahme am Wirtschaftsleben. So gab es vielfach Probleme beim Abschluss von Mietverträgen oder Energielieferverträgen. Die nunmehr vorgesehene Regelung ermöglicht tatsächlich einen wirtschaftlichen Neustart zeitnah nach der erteilten Restschuldbefreiung.

Die Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsordnung stärkt die Einbeziehung von Drittmitteln. Es war für die Zuwendenden bislang wenig nachvollziehbar, dass die Gelder die Verwalterkosten erhöhen und der Zweck der Zuwendung damit kaum erreicht werden konnte.



## **Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e.V.**

Abzulehnen ist jedoch die Erhöhung der Sperrfrist für einen erneuten Insolvenzantrag von 10 auf 13 Jahre. Hier wird kein Regelungsbedarf gesehen. Die Fristverlängerung wird allein damit begründet, dass dem Schuldner kein schnellerer Zugang zu einem Zweitverfahren gewährt werden darf. Dies stellt alle Betroffenen unter den Generalverdacht, dass sie ihre Zahlungsunfähigkeit selbst herbeiführen und widerspricht der zutreffenden Argumentation im Referentenentwurf (siehe Seite 12: „Nach wie vor geht der überwiegende Teil der Überschuldung von Privatpersonen auf nicht vorhersehbare und schwer vermeidbare Ereignisse wie Scheidung, Krankheit, Arbeitslosigkeit oder -unfähigkeit zurück“). Dass Betroffene, die aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse in eine erneute Überschuldung geraten, nunmehr 13 Jahre warten müssen, ist nicht nachvollziehbar.